



**Büro- und Rechnungsanschrift:**

Meyer Recycling GmbH  
Alte Nauener Chaussee 9  
14621 Schönwalde-Glien  
Tel.: 033231/6262-30  
Fax: 033231/6262-19  
E-Mail: info@meyerrecycling.de

**Ansprechpartner :**

Vertrieb  
Herr Schener  
Tel.: 0160/93789569  
E-Mail: mike.schener@meyerrecycling.de

Disposition  
Herr Bublitz  
Tel.: 0151/11991889  
E-Mail: sebastian.bublitz@meyerrecycling.de

Assist. Geschäftsführung / Rechnungslegung  
Frau Rieske  
Tel.: 033231/6262-30  
E-Mail: vanessa.rieske@meyerrecycling.de

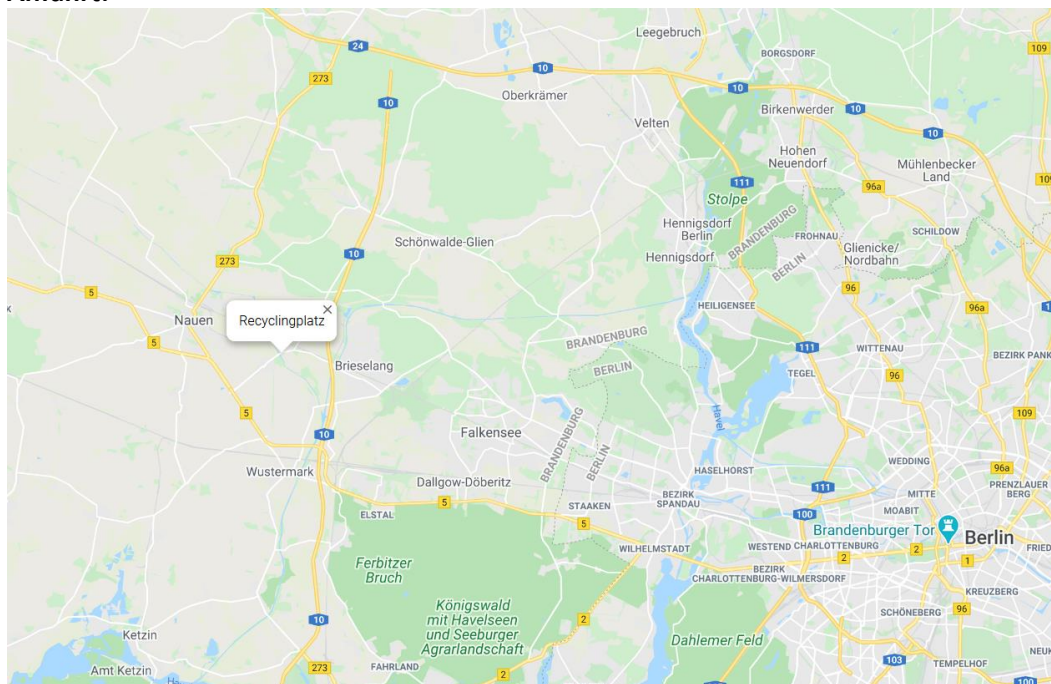
**Recyclingplatz:**

Bredow Vorwerk  
(Zufahrt über die L161)  
14656 Brieselang  
Tel. 03321/7459-770

**Öffnungszeiten:**

Montag – Freitag von 6:00 - 17:00 Uhr (und nach Vereinbarung)

**Anfahrt:**



## Preisliste ab 01.01.2021

Es gelten die nachfolgenden angegebenen Preise, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,  
bei Selbstanlieferung und -abholung.

### Anlieferung

**Alle Anlieferungen bis zu einem Zuordnungswert von LAGA Z1.2**

Art.-Nr.	Material	AVV-Nr.	Preis/t
1	Beton, < 10 % Bodenanteil (<50/60/50)	170101	1,00 €
3	Beton, armiert (<50/60/50)	170101	10,00 €
4	Beton, armiert (>50/60/50, max. 26 t)	170101	22,00 €
6	Ziegel, < 10 % Bodenanteil (< 50/60/50)	170102	20,00 €
8	Gemische, < 10 % Bodenanteil (< 50/60/50 / Bauschutt aus Beton, Ziegel usw.)	170107	20,00 €
13	Bitumenaufbruch, sauber (< 50/60/50 / Asphalt / teerfrei / ohne Bodenanteil / WVK A)	170302	15,00 €
15	Boden /Steine, siebfähig, < 10 % Fremdbestandteile	170504	20,00 €
20	Boden (lehmig, bindig)	170504	Auf Anfrage
22	Schrott	170405	- 50,00 € Gutschrift

## Abholung

Art.-Nr.	Material	AVV-Nr.	Preis/t
50	Beton (RCT 0/32)	170101	7,50 €
52	Beton (RCF 0/32)	170101	7,50 €
55	Ziegel (Misch-RC 0/32)	170102	2,50 €
56	Füllboden, hell, <10% Fremdbestandteile	170504	5,00 €
57	Füllboden (gesiebt, dunkel)	170504	3,00 €
59	Sand (0/2) Pflastersand	170504	8,00 €
60	Oberboden	170504	7,50 €

### Folgende Materialien nur auf Bestellung!

Gültigkeit der Preise bis 31.03.2021

67	Kies (2/8)	23,20 €
68	Kies (8/16)	25,00 €
69	Kies (16/32)	18,50 €
72	Natursteinschotter (0/32) B1 Kalk	20,30 €
73	Natursteinschotter (0/45) B1 Kalk	19,70 €

Weitere Materialien auf Anfrage, wie z. B. Splitt (2/5), Edelbrechsand

## Absetzer

Umkreis 30 km (> 30 km – Preise auf Anfrage)

Material (bis Zuordnung Z1.2)	AVV-Nr.	5,5 m <sup>3</sup>	7,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup> Deckel	7,5 m <sup>3</sup> Deckel
Baumischabfall	170904	610,00 €	730,00 €	630,00 €	750,00 €
Bauschutt	170107	390,00 €	440,00 €	410,00 €	460,00 €
Beton < 10 % Bodenanteil (<50/60/50)	170101	240,00 €	260,00 €	260,00 €	280,00 €
Boden < 10 % Fremdbestandteile	170504	340,00 €	460,00 €	410,00 €	480,00 €
Boden 10 % - 50 % Fremdbestandteile	170107	440,00 €	490,00 €	460,00 €	510,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis	170802	490,00 €	590,00 €	510,00 €	610,00 €
Holz AI - AIII	170201	320,00 €	370,00 €	340,00 €	390,00 €
Holz AIV	170204*	370,00 €	420,00 €	390,00 €	440,00 €
Stammholz	200201	240,00 €	260,00 €	260,00 €	280,00 €
Strauchwerk	200201	290,00 €	310,00 €	310,00 €	330,00 €
Containermiete ab dem 8. Kalendertag		4,50 € / Tag	4,50 € / Tag	4,50 € / Tag	4,50€ / Tag

---

## Hinweise

1. Bei Kleinmengen, bis 50 m<sup>3</sup>, ist die beiliegende Unbedenklichkeitserklärung gem. KrWG auszustellen.
2. Bei Anlieferungen über 50 m<sup>3</sup>, ist vorab eine Annahmestätigung einzuholen und eine Deklarationsanalyse, einschließlich Probenahmeprotokoll, mit Bildnachweis vorzulegen.
3. Der Anlieferer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Wiegekarte, dass das gelieferte Material der Deklarationsanalyse entspricht.
4. Bei Nichteinhaltung der Annahmestippen erfolgt eine Nachberechnung der daraus entstandenen Kosten.
5. Wir behalten uns vor, jederzeit einen Annahmestop auszusprechen, aufgrund unserer begrenzten Platzkapazität.
6. Für Fremdwiegungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von 10 € netto.

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meyer Recycling GmbH (MRG) – Stand 12/2020

### 1 Allgemein

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote der Meyer Recycling GmbH („MRG“) und deren Verträge mit dem Vertragspartner („Auftraggeber“), beide zusammen als die „Parteien“ bezeichnet.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit MRG dem in Kenntnis der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn MRG den Auftrag in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen gehen den AGB vor, soweit sie von MRG schriftlich bestätigt worden sind. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

1.4 Soweit Angebote keine Bindefrist vorsehen, sind sie unverbindlich.

### 2 Leistungen, Abgrenzung und Nachweise

2.1 Die abfallrechtlichen und sonst öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeiten des Auftraggebers, insbesondere die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten sowie etwaige Nachweispflichten und etwas damit verbundene Kosten und Gebühren bleiben im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und von einer Beauftragung unberührt.

2.2 Weicht die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist MRG berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Die rechtliche Verantwortung für die Abfallstoffe verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Weitergehende Rechte von MRG bleiben unberührt.

2.3 Die Leistungsnachweise, insbesondere Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine etc. verbleiben bei MRG. Dem Auftraggeber wird auf Verlangen Einsicht gewährt. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung.

2.4 MRG ist berechtigt, beauftragte Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Nachunternehmer durchführen zu lassen.

### 3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hält alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung ein und übermittelt MRG hinsichtlich der beauftragten Leistungen vollständige Informationen und ggf. erforderliche Nachweise. MRG ist berechtigt, die korrekte Deklaration zu prüfen.
- 3.2 Bei Entsorgungsleistungen über Behälter sind diese ausschließlich mit den jeweils vereinbarten Abfällen zu befüllen. Maximale Füllhöhen und -mengen sind einzuhalten. Bei Verstößen trägt der Auftraggeber in beiden Fällen die anfallenden Mehrkosten.
- 3.3 Die Übernahme von Abfallstoffen setzt die wirksame Annahmeerklärung von MRG voraus. MRG erwirbt an den Abfällen kein Eigentum. Der Auftraggeber ermächtigt ihn jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf eigene Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.
- 3.4 Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten aus fehlerhafter Deklaration sowie für Wartezeiten und Leerfahrten, die in seinem Verantwortungsbereich veranlasst worden sind.
- 3.5 Bei beauftragter Abholung ist der Auftraggeber für geeignete Standplätze und ausreichende Zufahrts- und Lademöglichkeiten verantwortlich. Gleiches gilt für ggf. behördliche Genehmigungen und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.
- 3.6 Auf dem Recyclinghof gelten die Regelungen der StVO.

### 4 Vergütung

- 4.1 Alle Preise gelten in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu zahlen, soweit nicht schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein, die abgerechnete Forderung ist dann bis zur Zahlung mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Für jede Mahnung fällt eine pauschale Gebühr von € 2,50 an.
- 4.2 Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, werden separat vergütet und abgerechnet.
- 4.3 Erhöhen sich für Leistungen, die mehr als drei Monate nach Auftragserteilung zu erbringen sind, die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten, kann MRG auf Nachweis eine entsprechende Anpassung der Vergütung verlangen.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen MRG bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.



## 5 Haftung

5.1 MRG haftet unbeschränkt:

- a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden,
- b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine Partei den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

5.2 Im Übrigen haftet MRG im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 300.000,00 beträgt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

5.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die schuldhaft von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von MRG verursacht worden sind.

## 6 Kündigung

6.1 Jeder Partei steht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch MRG liegt insbesondere vor, falls der Auftraggeber seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt oder zum wiederholten Male verletzt.

## 7 Höhere Gewalt, Änderungen gesetzlicher Vorschriften

7.1 Durch Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von MRG befinden, verschieben sich vereinbarten Fristen oder Termine um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, Fahrverbote, unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder MRG nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

7.2 In den Fällen der Ziff. 7.1 sind Ansprüche auf Schadenersatz gegen MRG ausgeschlossen.

---

## 8 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

Werden dem MRG nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der MRG berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

## 9 Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.2 Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen der Parteien ist Potsdam.

## Unbedenklichkeitserklärung gem. KrWG

Diese Erklärung dient zur Vorlage bei der zuständigen Abfallbehörde zum Nachweis der Unbedenklichkeit bei der Verwertung von mineralischen Abfällen.

Der Anlieferer bestätigt ausdrücklich durch Unterschrift, dass die gekippte Ladung nur unbedenklichem Material der Zuordnungswerte bis Z 1.2 nach LAGA entspricht, d.h. keine Bestandteile oder Beimengungen enthält, die sich eignen die Gewässer, die Luft oder den Boden zu verändern. Er ist für Schäden voll haftend und erkennt die Kippvorschriften an.

Sollte der AN dieser Erklärung widersprechende Ergebnisse in der Eignungsprüfung feststellen, ist der AG für die ordnungsgemäße Entsorgung voll verantwortlich.

Erzeuger (Name und Anschrift):

Herkunft des Materials/Bauvorhaben:

Abfallschlüsselnummer:

Menge/Mengeneinheit:

Anlieferungszeitraum:

Vornutzung des Materials oder des Herkunftsbereiches:

Erklärung des Erzeugers/Beförderers:

Das Material zeigt keine organoleptischen Auffälligkeiten. Weiterhin liegen keine Hinweise und kein Verdacht auf Verunreinigungen vor.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel:

Erzeuger

Entsorger - Meyer Recycling GmbH, Werk Bredow

## Annahmestätigung

<b>Bauvorhaben:</b>	
---------------------	--

<b>Auftragsnummer:</b>	
------------------------	--

<b>Beförderer:</b>	
--------------------	--

<b>Bef.-Nummer:</b>	
---------------------	--

<b>Haufwerk/Rasterfeld:</b>	
-----------------------------	--

<b>Genehmigte Abfallart:</b> ist mit X gekennzeichnet				
X	ASN	Bezeichnung	LAGA	Menge in t
	170101	Beton	bis max. Z 1.2	
	170102	Ziegel	bis max. Z 1.2	
	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln usw. mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	bis max. Z 1.2	
	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170505 fallen	bis max. Z 1.2	
	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	bis max. Z 1.2 WVK A	

<b>Gültig bis:</b>	
--------------------	--

<b>Anlagen:</b> zur Annahmestätigung		
Berichtsnummer	Datum	Labor / Institut

Datum / Unterschrift Meyer Recycling GmbH, Werk Bredow